



## Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des E-Lastenrad-Verleihs

### Vorwort

Das E-Lastenrad der Gemeinde Planegg ist ein kostenloses Angebot der Gemeinde. Wir wollen den Bürgern und Besuchern unserer Gemeinde dieses Rad zur Verfügung stellen, um ihnen die Möglichkeit zum Austesten und Nutzen solch eines Lastenrades zu geben. Das Ziel ist, Lust auf ein Lastenrad zu bekommen und eine Alternative für den Transport von Waren und Kindern gegenüber einem Auto zu bieten. Damit möchte die Gemeinde ein Zeichen für die umweltgerechte Mobilität in Planegg setzen.

Wir möchten die Nutzer des Rads bitten, sorgsam damit umzugehen, damit auch andere das Rad in einwandfreiem Zustand benutzen können. Sollten die Reparaturkosten zu hoch werden, könnte ein kostenloser Verleih nicht mehr gewährt werden.

### Allgemeines

Die hier genannten Bedingungen gelten für die Leihe des E-Lastenrades (im Weiteren "Fahrrad") der Gemeinde Planegg (im Weiteren als "Gemeinde" bezeichnet) an Bürger und Besucher der Gemeinde Planegg (im Weiteren als "Nutzer" bezeichnet). Der Verleih bei Funsport München erfolgt im Auftrag der Gemeinde. Hierin werden die Grundsätze dieser Leihe geregelt. Abweichende Regelungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Mit der Inanspruchnahme der Leihe des Fahrrades erklärt sich der Nutzer für die vereinbarte Dauer der Ausleihe mit den hier genannten Geschäfts- und Nutzungsbedingungen einverstanden. Zu keiner Zeit erwirbt der Nutzer Eigentumsrechte an dem Fahrrad. Die im Ausleihformular geforderten persönlichen Daten sind wahrheitsgemäß auszufüllen. Alle erhobenen Daten werden lediglich innerhalb des Verleihs verarbeitet und genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

### Benutzungsregeln

Jeder Nutzer ist für die Dauer der Ausleihe des Fahrrades für dieses verantwortlich. Dies gilt auch, wenn das Fahrrad während der Ausleihe an Dritte weiterverliehen wird. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass der Dritte die Regelungen der vorliegenden AGB beachtet. Die Gemeinde übernimmt keine Gewährleistung für einen ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Fahrrades. Vor Fahrtbeginn muss sich der Nutzer mit der Funktionsweise des Fahrrades vertraut machen und dieses auf seine Verkehrsfähigkeit, Verkehrssicherheit, Verkehrstüchtigkeit und offensichtliche Mängel hin überprüfen. Liegt vor Nutzungsbeginn ein offensichtlicher technischer Mangel vor oder tritt ein solcher während der Nutzung ein, hat der Nutzer die Nutzung des Fahrrades zu unterlassen bzw. sofort zu beenden und den Mangel der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Nutzer ist verpflichtet, während der Dauer der Nutzung die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der StVO stets zu beachten. Der Nutzer darf das Fahrrad nur nutzen, wenn er zur sicheren Führung imstande ist. Das Fahr-

rad ist für ein Benutzergewicht von max. 100 kg und eine Gepäckzuladung von max. 60kg ausgelegt.

Das Tragen eines vom Nutzer selbst bereitzustellenden Fahrradhelms während der Nutzung wird ausdrücklich empfohlen.

Das Fahrrad wird von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Weitervermietung durch den Nutzer ist nicht gestattet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrrad ausschließlich sachgemäß zu gebrauchen (vgl. § 603 BGB und „Tipps fürs Radeln mit einem E-Lastenrad“). Es ist dem Nutzer untersagt, Umbauten am Fahrrad vorzunehmen. Das Fahrrad ist während des Nichtgebrauchs mit dem bei der Ausleihe mit ausgeliehenem Schloss gegen die einfache Wegnahme zu sichern. D.h. es ist an einen festen Gegenstand anzuschließen.

Beim Parken des Fahrrades sind die Regeln der StVO zu beachten und darauf zu achten, dass durch das Fahrrad die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden und anderen Fahrzeuge sowie andere Gegenstände nicht beschädigt werden können.

### Haftung

Die Haftung der Gemeinde sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde oder es sich dabei um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, und die Gemeinde das gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten hat. Die Haftung nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Die Gemeinde haftet nicht für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Variante 1 BGB, soweit die Gemeinde hierfür kein Verschulden trifft. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf konkurrierende Ansprüche wegen unerlaubter Handlung.

Der Nutzer haftet für alle Veränderungen oder Verschlechterungen des Fahrrades, welche von diesem zu vertreten sind. Darüber haftet der Nutzer auch für Verlust und Untergang des Fahrrades oder einzelner Teile davon (z. B. Boxabdeckung, Regenhaube, Bordcomputer). Bei Schlüsselverlust sind die Kosten für die Anschaffung eines neuen vergleichbaren Schlosses, wie dieses dem Nutzer übergeben wurde, zu tragen.

### Kontakt

Funsport München  
Röntgenstr. 1  
82152 Martinsried  
Tel.: 089-8562379

Die Gemeinde ist sehr daran interessiert, diesen Verleih so angenehm wie möglich zu gestalten.

Ein letzter Vorbehalt: Da sich der Verleih im Aufbau befindet und unter Umständen nicht alle Eventualitäten bedacht wurden, behält sich die Gemeinde vor, ohne Angabe von Gründen die Ausleihe einzustellen oder auch einzelnen Personen zu untersagen.